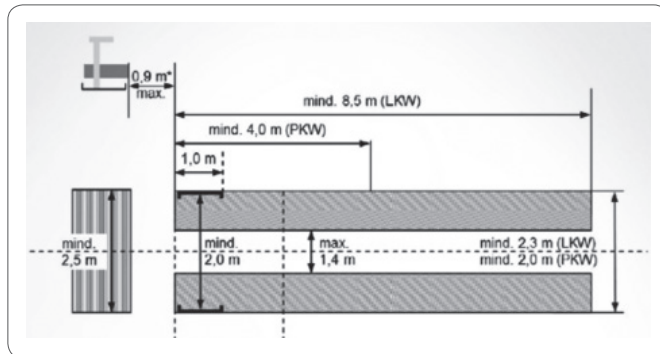


Gesetzgebung – Neue HU-Scheinwerfer-Prüfrichtlinie

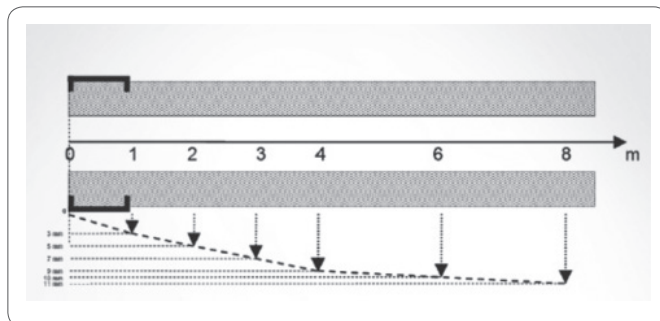
Ab Januar 2017 dürfen nur noch Scheinwerfereinstellgeräte eingesetzt werden, die der §29 StVZO entsprechen.

In der neuen Richtlinie für die Überprüfung der Einstellung der Scheinwerfer von Kraftfahrzeugen bei der Hauptuntersuchung nach §29 StVZO (HU-Scheinwerfer-Prüfrichtlinie) sind die Prüf- und Aufstandsflächen für Fahrzeug und Prüfgerät klar definiert.



Die Maße für die Aufstellfläche der Kraftfahrzeuge, sowie für das Scheinwerfer-Einstellgerät (SEG) müssen den Vorgaben entsprechen. Bei der Aufstellfläche für das SEG darf die Unebenheit maximal $\pm 1\text{mm}/1\text{m}$ betragen.

Die Aufstellflächen für Kfz und für das SEG müssen eindeutig gekennzeichnet werden (z.B. durch Bodenmarkierungen). Eine regelmäßige Überprüfung der Maßhaltigkeit der Systeme (Stückprüfung alle zwei Jahre) muss durchgeführt und protokolliert werden.



Betroffen von der neuen Richtlinie sind alle Prüfstationen sowie alle Werkstätten in denen Hauptuntersuchungen durchgeführt werden. Die neue Richtlinie tritt zum 01.01.2015 in Kraft und gilt für alle Systeme, an denen ab dem 01.01.2015 zum ersten Mal

eine Abnahme erfolgt. Die Übergangszeit für Systeme, welche bereits in Betrieb waren, betrug 2 Jahre. Andernfalls ist ab dem Zeitpunkt keine HU-Durchführung mehr möglich. Analog dazu wird die „Richtlinie für die Einstellung und die Prüfung der Einstellung von Scheinwerfern an Kfz“ aufgehoben.

(Quelle der Abbildungen: Verkehrsblatt 05/2014)